

**Tarifanwendung: Gut zu Wissen**

Teil 3, Newsletter Mai 2022

## **Keine Weg- und Zeitpauschale bei Behandlung in Spital, Klinik, Alters- oder Pflegeheim**

**Wann darf man die Weg- und Zeitpauschale abrechnen? Wann nicht? Wie helfen private Vereinbarungen, und mit wem? Wir beantworten die wichtigsten Fragen.**

Die Weg- und Zeitpauschale als Zuschlagsposition bei Domizilbehandlung kann nur abgerechnet werden, wenn die Behandlung ausserhalb der Praxisräumlichkeiten auf ausdrückliche ärztliche Anordnung hin erfolgt: auf der Verordnung ist die entsprechende Position «Domizilbehandlung» angekreuzt. Falls sich Patient:innen in einem Spital oder in einem Heim befinden, das auf der kantonalen Liste der Alters- und Pflegeheime steht, darf keine Weg- und Zeitpauschale als Zuschlag verrechnet werden.

Wenn Patient:innen eine Behandlung am Wohnort ärztlich verordnet wurde, können die behandelnden Physiotherapeut:innen zusätzlich zur Therapiesitzung auch die Weg- und Zeitpauschale über die Tarifposition 7354 verrechnen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Therapie **nicht** in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonalen Alters- und Pflegeheim-Liste) stattfindet. Wenn eine Domizilbehandlung in einer auf der kantonalen Liste aufgeführten Institution stattfinden soll, darf also kein Zuschlag verrechnet werden. Nicht betroffen von dieser Regel sind soziale Einrichtungen wie Institute für Personen mit Behinderung oder andere spezialisierte Wohnformen.

### **Liste der kantonalen Alters- und Pflegeheime**

Die kantonalen Alters- und Pflegeheimlisten finden sich üblicherweise auf der Internetseite der kantonalen Gesundheitsbehörde. Eine Übersicht mit Verlinkungen zu allen kantonalen Gesundheitsbehörden finden Sie [im Mitgliederbereich auf unserer Website](#) («Domizilbehandlungen in Alters- und Pflegeheimen»).

### **Eine direkte Vereinbarung mit dem Alters- und Pflegeheim ist möglich**

Hat ein Alters- und Pflegeheim Interesse, physiotherapeutische Behandlungen im Heim koordiniert durchführen zu lassen, jedoch keine hauseigene Physiotherapie-Abteilung hat, kann mit diesem Heim eine private Vereinbarung für die Abgeltung des Weg- und Zeitaufwandes geschlossen werden. Dabei kann das Heim den Weg- und Zeitaufwand selbst übernehmen. Das kann insbesondere von Interesse sein, wenn eine physiotherapeutische Versorgung der Bewohner:innen ansonsten schwierig ist. Für Physiotherapeut:innen empfiehlt es sich in solchen Fällen, für die Koordination der Patientendaten und Termine eine

Ansprechperson im Heim festzulegen. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie [im Mitgliederbereich auf unserer Website](#) («Domizilbehandlungen in Alters- und Pflegeheimen»).

**Achtung: Wegpauschalen dürfen nicht den Patient:innen verrechnet werden**

Während eine Vereinbarung mit der Institution, in welcher die Behandlung stattfindet, eine mögliche Option zur Kostendeckung für den Weg darstellt, dürfen solche Vereinbarungen nicht direkt mit den Patient:innen getroffen werden. Dies ist durch den Tarifschutz gesetzlich festgelegt: Art. 44 KVG: «Die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen **für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen** (Tarifschutz) (...).». Private Vereinbarung können also nur zwischen Ihnen und dem Heim direkt geschlossen werden.

#### **Gut zu Wissen**

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifierung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.